

Der Bundesminister für europäische  
und internationale Angelegenheiten

XXIV. GP.-NR  
5727 IAB

Dr. Michael Spindelegger

17. Aug. 2010

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

zu 5798 IJ

16. August 2010

GZ. BMeiA-AT.90.13.03/0063-IV.5/2010

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2010 unter der Zl. 5798/J-NR/2010 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Reisewarnung für ausländische Tourismusdestinationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Reiseinformationen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA), die auf der Homepage des Außenministeriums einsichtig sind, stellen eine freiwillige, kostenlose und unverbindliche Serviceleistung des BMeiA dar, aus der alleine für sich genommen keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden können. Durch die Reiseinformationen soll dem Reisenden ein über die Sicherheitslage hinausgehendes allgemeines Bild über seine Reisedestination vermittelt werden.

Die vom BMeiA erstellte sechsteilige Matrix dient als Grundlage für die Einstufung der Sicherheitslage eines Landes. Als Referenzwert (Stufe 1) wird der hohe österreichische Sicherheitsstandard, der dem Sicherheitsempfinden eines durchschnittlichen österreichischen Staatsbürgers entspricht, herangezogen. Stufe 1 bedeutet daher, dass die Sicherheitslage in einem bestimmten Staat weitgehend dem Sicherheitsstandard Österreichs entspricht. Am anderen Ende der Skala stehen die Stufen 5 bzw. 6, d.h. die partielle Reisewarnung für ein bestimmtes Gebiet bzw. die Reisewarnung für ein gesamtes Land. Diese Stufen werden bei bürgerkriegsähnlichen- bzw. kriegsähnlichen Zuständen, verhängtem Kriegsrecht, Bürgerkrieg oder Krieg ausgerufen.

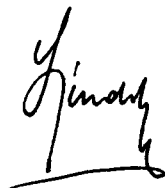
.12

- 2 -

Da die Erstellung von Reiseinformationen eine freiwillige, kostenlose und unverbindliche Serviceleistung des BMeiA darstellt, werden keine Statistiken über die Anzahl, über die geographische Streuung und über die Dauer von erteilten Reisewarnungen geführt.

Für acht Länder (Afghanistan, Algerien, Haiti, Irak, Kongo - Demokratische Republik, Somalia, Tschad und Zentralafrikanische Republik) besteht derzeit eine Reisewarnung. Für 24 Länder ( Ägypten, Äthiopien, Côte d'Ivoire, Gabun, Georgien, Indien, Israel, Jemen, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Pakistan, Gaza und Westjordanland, Sri Lanka, Sudan, Tunesien, Uganda und Usbekistan) wurde eine partielle Reisewarnung ausgesprochen.

Reisewarnungen werden solange aufrechterhalten, bis sich die Sicherheitssituation in einem bestimmten Land soweit entspannt hat, dass die (partielle) Reisewarnung aufgehoben werden kann. Als Beispiel kann hier die zur Jahreswende 2007/ 2008 auf Grund der Nachwahlunruhen über Teile Kenias verhängte partielle Reisewarnung angeführt werden, die nach der Deeskalation der politischen Spannungen sukzessive aufgehoben wurde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gimondy', with a horizontal line underneath.